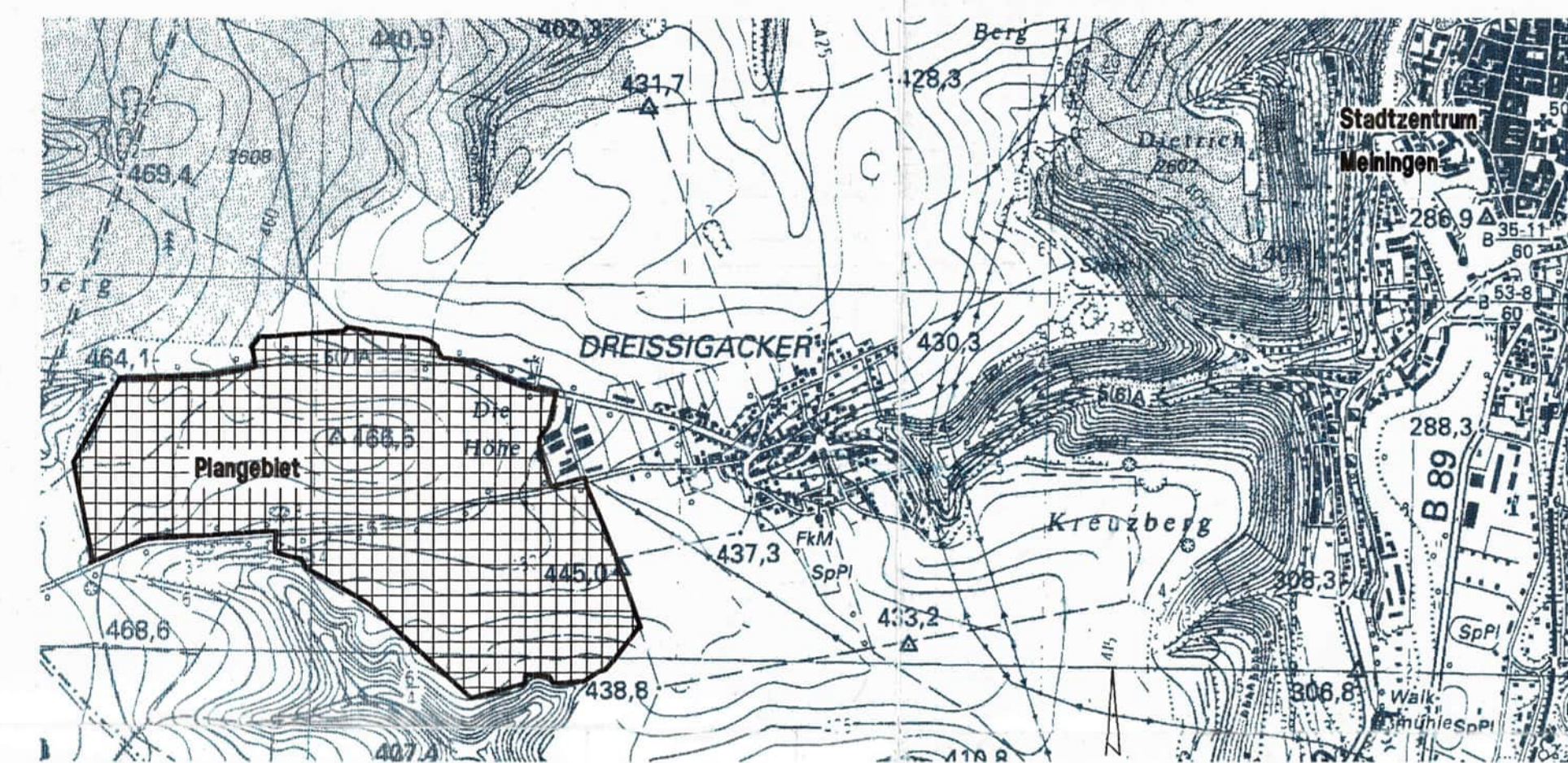
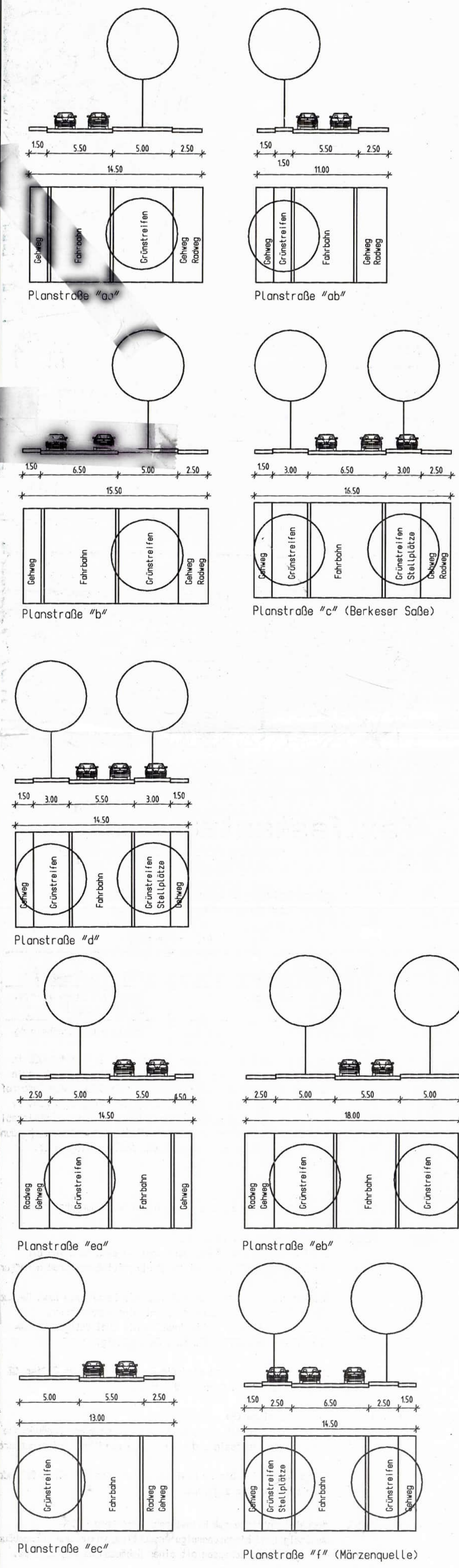


A <sub>1</sub> - A <sub>6</sub>		D <sub>1</sub> - D <sub>2</sub>	
GE	II	GI	Hallen, II Bürogebäude III
0,5	1,0	0,8	1,6
Hallen, I FD / SD 10-20 * Bürogebäude FD / SD 20-30 *		Hallen, I FD / SD 10-20 * Bürogebäude FD / SD 20-30 *	
B		E	
GE	Hallen, I Bürogebäude II	GI	Hallen, I Bürogebäude III
0,8	1,0	0,6	4,0
Hallen, I FD / SD 10-20 * Bürogebäude FD / SD 20-30 *		Hallen, I FD / SD 10-20 * Bürogebäude FD / SD 20-30 *	
C			
GI(B)	Hallen, I Bürogebäude II		
0,8	1,6		
Hallen, I FD / SD 10-20 * Bürogebäude FD / SD 20-30 *			



1. Art und Maß der baulichen Nutzung (siehe Planentwurf und Nutzungsschablone)

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	
	Geschossflächenzahl bzw. Bauweisezahl	Bauweise
1.1 Das Baugebiet ist nach Paragraph 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraph 1 Abs. 2, Ziffer 9 und Abs. 3 sowie Paragraph 8 BauVO als Gewerbegebiet (GE) und nach Paragraph 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraph 1 Abs. 2, Ziffer 9 und Abs. 3 sowie Paragraph 9 BauVO als Industriegebiet (GI) und nach Paragraph 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraph 1 Abs. 2, Ziffer 10 und Abs. 3 festgesetzt.		
1.2 Das Baugebiet gliedert sich in folgende Ordnungsbereiche		
1.2.1 Gewerbebetriebe (A1 - A7) Die Dachfläche bzw. Gebäudehöhen sind nördlich der Straße 'ae, eb, ec' parallel zu den Erschließungsstraßen 'a' und 'ae, eb, ec' auszurichten. Südlich der Straße 'ae, eb, ec' sind die Dachfläche bzw. Gebäudehöhen parallel zu den Höhenlinien auszuführen. Es sind Bürogebäude mit zwei Vollgeschossen und einer Gebäudehöhe bis max. 9m zulässig. In der Sicherheitszone sind die Festsetzungen der Ziffer 12 einzuhalten (max. Gebäudehöhe 9m).		
1.2.2 Gewerbebetriebe (B) Betriebsbetriebe mit einem Vollgeschoss und einer Gebäudehöhe von max. 9m sind zulässig und parallel zu den Höhenlinien anzuordnen. Bürogebäude sind bis zu zwei Vollgeschossen mit einer Gebäudehöhe von max. 11m zulässig.		
1.2.3 Industriebetriebe mit Entlastungsbeschränkung (C) Zulässig sind eingeschossige Produktionshallen und Bürogebäude mit zwei Vollgeschossen mit einer Gebäudehöhe von max. 9m.		

Die Schallimmissionen, gemessen an der Grundstücksgrenze, dürfen tagsüber 65 dB (A) und nachts 50 dB (A) nicht überschreiten. Ausnahmen von der Einhaltung der Festsetzung der Hörschwellen des Erdgeschoss-Fertigbodens (Pkt. 2 dieser Festsetzungen) sind zulässig (Paragraph 31 Abs. 1 BauGB).

1.2.4 Industriebetriebe (D1 - D2) Produktionshallen sind mit zwei Vollgeschossen bis zu einer max. Höhe von 11m zulässig und parallel zu den Höhenlinien anzuordnen. Bürogebäude sind bis zu drei Vollgeschossen mit einer max. Gebäudehöhe von 13m zulässig.

1.2.5 Industriebetriebe (E) Großflächige Hallengebäude mit einem Vollgeschoss sind parallel zu den Höhenlinien, bis zu einer max. Höhe von 15m zulässig. Die Verhältnisse sind bei Überschreitung einer Länge von 100m mindestens alle 50m durch geeignete Elemente zu gliedern.

1.2.6 Regenrückhaltebecken / Wasserhochbehälter (RWH) Zulässig sind die notwendigen technischen Einrichtungen und Gebäude. Der Wasserhochbehälter ist bis zu einer Höhe von max. 40m (einschließlich Antennenanlage) zulässig.

1.2.7 Trafostationen der Stadtwerke Meiningen (T) Eine Fassadenbegrünung und Begrünung mit einheimischen Gehölzen ist in den Bereichen vorzusehen, in denen eine Beeinträchtigung der Funktion nicht gegeben ist.

2. Höhenentwicklung der baulichen Anlagen Die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigbodens darf max. 0,50m über den natürlichen Gelände angeordnet werden. Bei großflächigen Gebäuden in hangigen Gelände ist dieser Höhenbezug bei hohen Gebäudetiefen einzuhalten.

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
  - Dachgestaltung
    - 1.1.1 Materialien der Dachdeckung: Natur- und Kunstschiefer, sonstige dunkle Dachmaterialien.
    - 1.1.2 Dachüberstand traufseitig max. 0,50m, an Ortsgang max. 0,50m
    - 1.1.3 Fassadengestaltung
    - 1.1.4 Materialien für Außenwände: Putz in Weißtönen, Schieferholz- und Metallverkleidungen sind zugelassen. Eine Fassadenbegrünung (auch teilweise) ist erwünscht.
    - 1.1.5 Vordächer als Holz-, Glas- und Metallkonstruktion sind zulässig.
  - Grünordnung
    - 1.2.1 Nicht überbaubare Flächen sind grünlich zu gestalten und mit einheimischen Bäumen, Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen mit Ausnahme notwendiger Funktions- und Verkehrsflächen.
    - 1.2.2 Auf den Betriebsparkplätzen ist als gliederndes Element je 8 Stellplätze ein einheimischer Laubbäum zu pflanzen.
    - 1.2.3 Zur zulässigen Verriegelung von Verkehrsflächen siehe Ziffer 6.4.15
    - 1.2.4 In die Niederschlagsabfußleitungen für das Gewerbegebiet Meiningen - Dreissigacker zu mindern, ist das Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstücke mittels Rigolen (Anlagen zur Vermeidung von nicht schädlichem, versauerndem Niederschlagswasser) zu speichern bzw. zeitverzögert in das Regenwasserneuzulassung einzuleiten. Die Bemessung bzw. der Nachweis ist gemäß ATV-Arbeitsblatt 4.158 zu führen. Aus Kontrollgründen müssen alle privaten Regenwasserkanäle vor Einleiten in das öffentliche Netz durch einen Kontrollschacht geführt werden. Dieser Kontrollschacht ist auf privatem Grund zu errichten und muß für den Betreiber der Abwasseranlage zugänglich sein.
- Verbehalten
  - 5.1 Eine die Gebäudeliederung übergreifende Werbung ist unzulässig.
  - 5.2 Leuchtreklame ist nur in Form von angestrahlt oder indirekt beleuchteten Schriftzügen zulässig.
  - 5.3 Die Ausbildung von Straßen und Wegen ist nach den Festsetzungen der Straßenprofile m 1:250 auszuführen.
  - 5.4 Die Befestigung der Flächen im Gewerbegebiet ist mit wasserundurchlässigen Belägen auszuführen, in denen eine Beeinträchtigung der Funktion nicht gegeben ist.
  - 5.5 Stellplätze sind grundsätzlich mit wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen. Die Befestigung mit Pflasterbelägen ist zulässig, wenn durch Fugenabstimmung bzw. gliedernde Grünflächen nicht mehr als 50 v.H. der Stellplatzflächen versiegelt werden.
  - 5.6 Zufahrten
    - 5.6.1 Je Betrieb ist eine Zufahrt zulässig.
    - 5.6.2 Wenn es die Lage oder Größe des Grundstückes zulassen, sind Zufahrten mindestens 100m voneinander entfernt anzuordnen, sind weitere Zufahrten zulässig.
    - 5.6.3 Die festgesetzte Bauart der Erschließungsstraße darf durch die Lage der Zufahrt nicht beeinträchtigt werden.
    - 5.6.4 Entlang der Haupterschließungsstraßen 'a' und 'ae' ist je Betrieb nur eine Abfuhr bzw. getrennte Ein- und Ausfahrt mit einem Abstand von mindestens 100m zulässig. Westlich der im Plan festgesetzten 00-Grenze (Straße 'ae') sind Zufahrten nicht zulässig.
- Nebenanlagen
  - 6.1 In Baugebiet sind gemäß Paragraph 14 Abs. 2 BauVO Versorgungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser zulässig. Eine Fassadenbegrünung und das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist in den Bereichen vorzusehen, in denen eine Beeinträchtigung der Funktion nicht gegeben ist.
  - 6.2 Freileitungen sind nicht zulässig.
  - 6.3 Grundwasserschutz
    - 6.3.1 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase einzuhalten.
    - 6.3.2 Einfriedigungen
      - 6.3.2.1 Einfriedigungen sind aus Metall- oder Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von max. 1,80m zulässig. Die Zäune sind mit einheimischen Gehölzen zu hinterpflanzen, deren Wuchshöhe max. 2m betragen soll.
      - 6.3.2.2 Leitungs-, Gehr- und Fahrrechte
      - 6.3.2.3 Leitungsrechte sind im Plan gekennzeichnet.
      - 6.3.2.4 Sicherheitszonen
        - 6.3.2.4.1 In die aerologische Station des deutschen Wetterdienstes sind innerhalb der im Planzeichen gekennzeichneten Flächen bauliche Anlagen nur bis zu einer Höhe von max. 10m zulässig. In der übrigen Geltungsbereich dürfen die unter Ziffer 1 festgesetzten Höhen von baulichen und sonstigen Anlagen nicht überschritten werden.

Die Genehmigung erfolgte unter  
Az.: 210-424.10-0606-1  
GEI als -Dreissigacker-A  
Weimar, den 16. Juni 2002  
Heinrich

ZEICHEN NACH PLANZEICHNERKLEINUNG	SONSTIGE ZEICHEN
1. Geltungsbereich --- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	z.B. A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z
2. Verkehrsflächen --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung --- Straßengrenzungslinie --- Fahrbahn --- Gehweg / Radweg	• Maßgabe in Metern --- Bestehende Grundstücksgrößen --- Vorgeschlagene Grundstücksgrößen --- Vorhandene Hauptgebäude --- Vorhandene Nebengebäude --- Höhenlinie / Höhenangabe --- Sicherheitszone Aerologische Station
3. Baugrenze und Bauflächen --- Baugrenze --- Baugebiet	I, - L, Bezeichnung von Flächen für Trafo - Stationen der Stadtwerke Meiningen R, Bezeichnung von Flächen für Regenrückhaltebecken H, Bezeichnung von Flächen für Wasserhochbehälter
4. Grünflächen / Begrünung --- Öffentliche Grünflächen --- Vorhandene Büsche und Sträucher, die zu erhalten sind --- zu pflanzende Büsche und Sträucher (einheimische Arten)	
5. Versorgungsflächen --- Fläche für Versorgungsanlagen --- Wasser / Abwasser / Elektroenergie	

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.01.1998 die Aufhebung der Satzung vom 04.03.1997 (Beschlusnummer 423/40/98) beschlossen.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

Es wird beschließt, daß die Fläche mit dem Bestandsbestand und dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.01.2002 überarbeitet werden. Nichtzulassendes ist gestrichelt zu markieren.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 423/40/98 vom 13.01.1998 die Aufhebung der Satzung vom 04.03.1997 (Beschlusnummer 423/40/98) beschlossen.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.02.2002 die Erneuerung des Bebauungsplanes beschlossen (Beschlusnummer 340/23/02). Der Beschlus wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB am 13.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.02.2002 die Erneuerung des Bebauungsplanes beschlossen (Beschlusnummer 340/23/02). Der Beschlus wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB am 13.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.01.1998 die Aufhebung der Satzung vom 04.03.1997 (Beschlusnummer 423/40/98) beschlossen.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.07.1998 die Aufhebung der Satzung vom 07.07.1998 (Beschlusnummer 478/45/98) beschlossen.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.07.1998 die Aufhebung der Satzung vom 07.07.1998 (Beschlusnummer 478/45/98) beschlossen.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.07.1998 die Aufhebung der Satzung vom 07.07.1998 (Beschlusnummer 478/45/98) beschlossen.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.07.1998 die Aufhebung der Satzung vom 07.07.1998 (Beschlusnummer 478/45/98) beschlossen.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.07.1998 die Aufhebung der Satzung vom 07.07.1998 (Beschlusnummer 478/45/98) beschlossen.

Meiningen, den 16.04.2003, Bürgermeister  
Seigel

SATZUNG vom 07.05.2002 nach Paragraph 10 BauGB  
STADT MEININGEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 1  
"GEWERBEGEBIET MEININGEN - DREISSIGACKER"  
1. PLANÄNDERUNG  
Stadtverwaltung Meiningen, Stadtplanungsamt  
07.05.2002